

Aufbruch oder Rückzug?

Stellung und Auftrag der Caritas im heutigen Sozialstaat

„Caritas im demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ nannte Hubertus Junge, *Abteilungsleiter Jugendhilfe beim Deutschen Caritasverband in Freiburg, sein Grundsatzreferat auf dem diesjährigen Fachkongreß des Verbandes vom 30. Januar bis 1. Februar in Erfurt (vgl. ds. Heft, S. 109ff.)*. Junge zeichnete ein Bild der Caritas, in dem er vor allem die engen Kooperationsstrukturen mit dem Staat aufgrund ihrer vielseitigen Einbettung in die sozialstaatlichen Hilfs- und Sicherungssysteme herausstellte. Zugleich machte er pointiert auf Gefahren aufmerksam, die sich aus der starken öffentlichen Stellung und den hohen Organisationsbedarf für das Selbstverständnis, das Profil und die praktische Arbeit im Dienst Hilfsbedürftiger ergeben. Der Alternative Expansion oder Rückzug stellte Junge die Forderung entgegen, neu zu prüfen, wo die hauptsächlichen Herausforderungen liegen.

In der Bundesrepublik wird heute ein knappes Drittel des Sozialprodukts durch Einkommensumverteilungen über Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für Sozialleistungen verwendet. Den größten Anteil hieran haben die Sozialversicherungssysteme, die aus den Beiträgen der Versicherten, der Arbeitgeber und z. T. auch aus Steuermitteln gespeist werden. Getragen werden, das ist ordnungspolitisch bedeutsam, die Sozialversicherungssysteme nicht vom Staat, sondern durch öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften. Neben den Versicherungssystemen gehören die *sozialen Leistungsgesetze* zu den Bestandteilen des Systems der sozialen Sicherung. Hierzu zählen z. B. die Sozialhilfe, die Jugendhilfe sowie die verschiedenen Formen des Familienlastenausgleichs wie Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung u. a. m. Die Ausführung der sozialen Leistungsgesetze obliegt in der Regel den Ländern und Kommunen, teilweise erfolgt sie über Bundesverwaltungen. Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesgesetzgeber sowie Ländern und Kommunen bei der Ausgestaltung der sozialen Leistungsgesetze und über die Verteilung der öffentlichen Finanzquellen sind damit vorprogrammiert. Dennoch hat sich diese Kompetenzverteilung im ganzen bewährt, weil sie für einen Interessenausgleich sorgt. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt mit ihrem System der sozialen Sicherung über eine weltweit einmalige und anerkannte Struktur. Selbstverständlich hängt die Leistungsfähigkeit dieses Systems von der Produktivkraft der Wirtschaft ab. Es gilt daher noch immer der alte Satz: eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik ist die wichtigste Voraussetzung für eine leistungsfähige Sozialpolitik.

Der Ausbau des Sozialstaates ist nicht ohne Risiko

Eine im europäischen Vergleich beispiellose Besonderheit in der Bundesrepublik Deutschland ist die Mitwirkung freier Träger. Freie gesellschaftliche Kräfte, vor allem die

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sind Träger von weit über der Hälfte aller sozialen Einrichtungen und Dienste, in einigen Bereichen beträgt ihr Anteil zwei Drittel. Bei dieser Lage ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Staat und freien Trägern zwingend geboten. In den Sozialgesetzen ist die Zusammenarbeit im einzelnen definiert, teilweise auch institutionell abgesichert (z. B. Jugendhilfeausschuß, Vorrangigkeitsbestimmungen, Förderungsgrundsätze).

Daß unserem System sozialer Sicherung auch *Risiken und die Gefahr von Fehlentwicklungen* innewohnen, soll nicht verschwiegen werden. Die Sozialversicherungssysteme sind von der Gemeinschaft der Mitglieder getragene Solidarsysteme, die nicht alle denkbaren persönlichen Risiken absichern können. Es besteht die Gefahr, daß dieses Bewußtsein schwindet und die Vorstellung Platz greift, ein *anonymes Leistungssystem* könne alle Ansprüche, ohne Rückwirkung auf die eigene Leistung, erfüllen. Mißbräuchliches und unsolidarisches Verhalten, wie z. B. durch Schwarzarbeit, bei der Milliardenbeträge dem Sozialbudget entzogen werden, ist in einem freiheitlichen

Tab. 1:
Bevölkerung, Erwerbstätige und Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland¹ (in 1000)

	1960	1970	1980	1988
Bevölkerung	55 433	60 651	61 566	61 440
darunter Ausländer	686	2 600	nicht	4 489
Quote	1,2	4,3	erhoben	7,3
Erwerbstätige in Beschäftigung	26 063	26 560	26 980	27 240
Arbeitslose	271	149	889	2 242
Quote			3,8	8,7

¹ Quelle: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland

Staat nie ganz auszuschließen. Der Rechtsstaat kann, je mehr er die Kontrollsysteme perfektioniert, leicht zum Überwachungsstaat werden. Und die *politischen Parteien* gefährden die Grundlagen des sozialen Rechtsstaates, wenn sie Wahlgeschenke verteilen. Die Vorliebe, soziale Leistungen nach dem Gießkannenprinzip zu streuen, und die Unsitte, mehr und mehr einkommensunabhängige soziale Leistungen einzuführen, ist weder wirtschafts- noch sozialpolitisch effektiv. Schlimmer noch: Sie schwächt die Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung der Bürger, ohne die das soziale Sicherungssystem der Bundesrepublik nicht aufrechterhalten werden kann.

Die jüngere sozialpolitische Diskussion ist von Auseinandersetzungen über Einheitsrenten, Aufhebung von Unterhaltsverpflichtungen und einkommensunabhängige Sozialleistungen geprägt. Darin liegen ebenso eindeutige wie starke Tendenzen zum Versorgungsstaat, der eine Fehlentwicklung des sozialen Rechtsstaates ist. Ein neue-

res Beispiel hierfür sind die unterschiedlichen Vorstellungen über die Absicherung des Pflegerisikos. Je nachdem, ob eine nur leistungsrechtliche oder eine versicherungsrechtliche Lösung gewählt wird, kann die Bereitschaft zu eigener Vorsorge gefördert werden. Sozialversicherungsrechtliche Absicherungen schließen eine sozial gestaffelte Eigenbeteiligung ein.

Gefahr für den sozialen Rechtsstaat erwächst ebenso aus *gruppenegoistischem Verhalten mitgliederstarker gesellschaftlicher Verbände*. Da sie zugleich Wählerstimmen repräsentieren, geraten demokratisch legitimierte Regierungen

Tab. 2:
Sozialprodukt und Sozialleistungen (Auswahl) in der Bundesrepublik Deutschland¹ (in Mrd. DM)

	1960	1970	1980	1988
Sozialprodukt	303	675	1 485 000	2 172 000
Sozialleistungen ²	³	³	456 199	662 071
- Rentenversicherungen	20 588	54 357	150 582	207 414
- Krankenversicherung	9 789	25 673	90 222	134 745
- Arbeitslosenförderung	1 224	3 978	22 843	48 862
- Sozialhilfe	1 667	3 193	13 266	21 143
- Jugendhilfe	56	1 527	5 313	8 429
- Kindergeld / Erziehungsgeld	1 152	2 891	17 609	17 323

¹ Quelle: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland

² Einschließlich beamtenrechtlicher Systeme und Zusatzversicherungen

³ Als Gesamtaufwand nicht erhoben bzw. unterschiedliche Berechnungsgrundlagen

immer wieder unter Druck und in die Versuchung, unverhältnismäßige Zugeständnisse zu machen, deren Lasten von allen Bürgern „getragen“ werden müssen. Andererseits haben gesellschaftliche Minderheiten, zumal dann, wenn sie nicht organisiert sind, wenig Chancen, sozialpolitisch Gehör zu finden. Der soziale Rechtsstaat kann aber nicht existieren, wenn er zur Beute der Starken wird.

Die Caritas trägt sozialstaatliche Mitverantwortung

Selbst wenn der Anteil kirchlicher Caritas an der sozialen Arbeit geringer wäre, als er sich in der Statistik darstellt, trüge sie Mitverantwortung für die Gestaltung des sozialen Rechtsstaates. Ihr kirchlicher Auftrag würde verkürzt und mißverstanden, beschränkte er sich auf die Animation der Gemeinde zum Dienst am Nächsten und den Ausbau einer gut funktionierenden Caritasorganisation. Kirchliche Caritas hat ein Mandat zum politischen Handeln in einer säkularisierten Gesellschaft. Sie muß ihre Erfahrung aus der alltäglichen Begegnung und Auseinandersetzung mit Not einbringen in die politische Gestaltungsebene. Sie muß vor Fehlentwicklungen warnen und die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit anmahnen. Dies soll mit den Stichworten Solidarität, Anwaltsfunktion und Selbsthilfe konkretisiert werden.

Solidarität ist das ethische Fundament des sozialen Rechtsstaates. Kritische Beobachter unserer Zeit registrieren einen Mangel an Solidarität. Gewiß sind Differenzierungen angebracht. Beweist nicht die Spendenbereitschaft der Deutschen für die Dritte Welt und die Länder des Ostens das Gegenteil? Wie sieht es aber in der Nachbarschaft, der Gemeinde, zwischen den Generationen, selbst in den Familien und erst recht bei der Einstellung zu den Fremden, die bei uns und nicht in anderen Erdteilen leben, aus? Ist es nicht alarmierend, daß beim plötzlichen Wegfall von 80 000 Zivildienstleistenden ein großer Teil pflegerischer Hilfsdienste – nicht die Fachdienste – zusammenbrechen würde, während die Freiwilligen Sozialen Dienste nur noch dahinvegetieren? Muß Solidarität mit Alten, Kranken, Behinderten, die sich im persönlichen Dienst bewährt, vielleicht in Zukunft gesetzlich erzwungen werden?

Die Caritas muß ein unbequemer Mahner sein, wenn in unserer Gesellschaft Solidarität schwindet. Hierzu braucht sie Bundesgenossen, die sie in Politik und öffentlicher Meinungsbildung, vor allem im Bildungswesen, gewinnen kann. Beim Bildungswesen müssen wir uns selbstkritisch fragen: welchen Stellenwert haben die ethischen Grundlagen des sozialen Rechtsstaats in unseren eigenen Ausbildungsstätten, in denen sich immerhin 53 000 junge Menschen auf einen sozialen Beruf vorbereiten? Genügt es, fachliches Wissen und methodisches Können zu vermitteln?

Politisches Handeln der Caritas bedeutet ferner, Anwalt für recht- und sprachlose Minderheiten zu sein. Mit ihrer *Anwaltsfunktion* gerät die Caritas immer in ein vielfältiges Spannungsfeld von Interessen und Vorurteilen. Sowenig sie dabei auf ungeteilten Beifall von allen Seiten rechnen darf, so sehr muß sie sich auch davor hüten, gesellschaftliche Konflikte so zu verschärfen, daß kein Dialog mehr möglich ist. Dabei kommt es neben dem Inhalt auf einen sensiblen und verantwortungsvollen Umgang mit der Sprache an. Die Caritas kann hierbei Glaubwürdigkeit gewinnen oder verspielen. Sehr direkt gesagt: Die Caritas kann nicht erwarten, daß sie von den gleichen Menschen, denen sie zuerst mangelnde Solidarität bescheinigt oder den guten Willen abspricht, dann auch noch Bereitschaft zum Mithelfen einfordern kann. Dies gilt ebenso für den Umgang mit Politikern und Parteien. Wer ihnen von vornherein Verantwortungslosigkeit unterstellt oder Kritik mit „An-den-Pranger-Stellen“ verwechselt, bringt seine gute Sache nicht voran. Die Caritas darf ihre Anwaltsfunktion nicht von der Nähe oder Ferne zu politischen Parteien bestimmen lassen. Sie erhält ihr Mandat von den Menschen, denen ihr Dienst gilt. Sie muß deren Situation, deren Nöte zur Sprache bringen und dabei von Fall zu Fall auch in Kauf nehmen, unbequem zu sein oder mißverstanden zu werden.

Seit einigen Jahren hat sich in der Bundesrepublik – oft ganz bewußt als Kontrast zur Verbändewohlfahrt – eine *Selbsthilfebewegung* entwickelt. Wenn die Caritas ihrem eigenen Auftrag treu bleiben will, daß sie ihre Hilfen dort,

wo immer dies möglich ist, an der Hilfe zur Selbsthilfe orientiert, muß sie grundsätzlich eine positive Einstellung zur Selbsthilfebewegung haben.

Das bedeutet: Selbsthilfe und Wohlfahrtsverbände sind keine Konkurrenten. Unterschiedliche Hilfeansätze müssen gefördert, nicht verhindert werden. Monopoldenken verträgt sich nicht mit der geforderten Angebotspluralität in der sozialen Arbeit. Damit soll nicht zur kritiklosen Hinnahme von politischen Aktivitäten aufgefordert werden, die einen wie auch immer gearteten Vorrang der Selbsthilfe in Gesetzgebung und Förderung durchsetzen wollen. Es geht primär um die Einsicht, daß Selbsthilfe und Wohlfahrtsverbände ihre je eigenen Zielgruppen, Methoden und Aufgaben haben. Für beide muß im demokratischen und sozialen Rechtsstaat Platz sein.

Verrechtlichung und Professionalisierung gefährden das Profil

Die Mitverantwortung der Caritas für den sozialen Rechtsstaat wiegt um so schwerer, als sie selbst – zusammen mit den anderen Wohlfahrtsverbänden – ein Teil des sozialen Sicherungssystems ist. Schon der Gründer des Deutschen Caritasverbandes hat diese gesellschaftliche Mitverantwortung deutlich gesehen und bejaht. Was als Ergebnis des 40jährigen Ausbaus des Sozialstaates heute sich neu bewähren muß, haben freie Träger wesentlich mitgeschaffen. Die Mitwirkung hatte freilich auch Auswirkungen auf die freien Träger. Der Trend zur Verrechtlichung, zur Professionalisierung und zur Organisation hat bei ihnen Spuren hinterlassen.

Als 1961 mit dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) der individuelle Rechtsanspruch auf Sozialhilfe eingeführt wurde, war dies zwar nicht der erste, jedoch der wichtigste Schritt zur *Verrechtlichung* der Beziehungen zwischen Hilfeempfängern und Hilfeleistenden. Sozialhilfe ist seitdem kein Almosen und keine Ermessensleistung, sondern ein einklagbarer Anspruch. Das Recht auf Sozialhilfe war bei der Vorbereitung des Gesetzes umstritten. Die Caritas stand auf der Seite derer, die dieses Recht zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens forderten. Dagegen ist ein individueller Rechtsanspruch nur für bestimmte Leistungsarten, z. B. Erziehungshilfen, im neuen KJHG nicht enthalten. Dafür gibt es gute Gründe. In der Jugendhilfe geht es vorrangig nicht um materielle, sondern um persönliche erzieherische Hilfen. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Erziehung gegen den Staat ist mit unserer Verfassung unvereinbar. Die Caritas hat sich entschieden gegen eine Verrechtlichung auf dem Gebiet der Erziehung, mit der letztlich die Elternverantwortung ausgehöhlt würde, zur Wehr gesetzt, oft gegen den Zeitgeist. Rechtsansprüche gegen den Staat, das zeigt der Vergleich zwischen Sozial- und Jugendhilfe, sind eine zweiseitige Sache. Sie bringen nicht nur Absicherung von Risiken, sondern eben auch Abhängigkeiten und Einschränkungen persönlicher Entscheidungsfreiheit mit sich. Wer

heute ein Recht auf Arbeit oder ein Recht auf Wohnung fordert, das der Staat einlösen soll, übersieht die damit zwangsläufig verbundenen Eingriffe in die eigene Lebensgestaltung.

Die Verrechtlichung sozialer Hilfen wirkt sich auf die Arbeit der Caritas aus. Zwar richtet sich der Anspruch auf Hilfe gegen den Staat. Der Hilfeempfänger kann aber entsprechende Einrichtungen und Dienste freier Träger auswählen. Die Rechtsansprüche, die der Hilfeempfänger geltend macht, sind nach Art und Maß normiert und binden insoweit auch den Träger, der die Hilfen durchführt. Dies um so mehr, als leistungsgewährende Behörden immer wieder versuchen, Einrichtungen freier Träger ihrer

Tab. 3:

Institutionen, Personal und ausgewählte Einrichtungen der Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland – 1986¹

	Insgesamt	darunter freie Träger	darunter Caritas
Institutionen der Jugendhilfe	50 517	34 899	11 443
Personal	300 292	189 370	52 896
Kindergärten	25 890	17 571	8 451
Plätze	1 472 819	1 011 647	549 335
Personal (Voll- zeitbeschäftigte)	94 335	61 336	33 621 ²
Heime der Erziehungshilfe	1 839 zum Stichtag nicht erhoben	1 302	363
Plätze		43 855	19 029
Personal (Voll- zeitbeschäftigte)	46 119	22 454	8 125 ³

¹ Quelle: Wirtschaft und Statistik, Heft 4/1988

Gesamstatistik der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege,
Bonn 1987

Die katholischen Einrichtungen der Caritas in der Bundesrepublik
Deutschland,

Caritas-Korrespondenz Heft 11/1987

² Darunter 1 527 Ordensangehörige

³ Darunter 2 465 Ordensangehörige

Aufsicht zu unterstellen, sie zu Weisungsempfängern zu machen, in ihr Organisationsrecht einzugreifen. Soweit freie Träger in flächendeckende Versorgungssysteme einbezogen sind, verstärken sich diese Tendenzen.

Parallel zur Verrechtlichung brachte der sozialstaatliche Ausbau eine weitgehende *Professionalisierung* des Helfens mit sich. Die Caritas, die selbst Wegbereiterin zahlreicher sozialer Berufe war – längst bevor Berufsbilder, Zugangswege, Ausbildungspläne und staatliche Anerkennung gesetzlich festgeschrieben waren –, hatte auch hieran einen entscheidenden Anteil. Das Sozialwesen verfügt heute zwar über ein quantitativ beachtliches Spektrum verschiedener Ausbildungsgänge, teils in staatlicher, teils in freier Trägerschaft. Aber die Berufsbilder stimmen nicht immer mit den sich wandelnden Anforderungen der Praxis überein. Freie Trägerschaft im sozialen Ausbildungswesen hat so gut wie keine Chance mehr für eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Daß die Caritas verhältnismäßig widerstandlos den Trend zur Verschulung und Akademisierung der

sozialen Berufe mitgegangen ist, daß sie große Fachhochschulen errichtet hat, die zur Anonymisierung geradezu herausfordern und in denen die für die Persönlichkeitsentwicklung so entscheidenden Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden zu kurz kommen, daß praxisbezogene Aufbauberufe, wie z. B. die Jugendleiterin, auf der Strecke geblieben sind, halte ich für recht problematische Ergebnisse der Professionalisierung.

Sie hätte zumindest auf diesem Weg ihre eigenen Organisationsformen bewahren und fortentwickeln müssen, die den spezifischen Anforderungen der sozialen Berufe besser Rechnung getragen haben. Der Preis, den die Caritas dafür zahlen mußte, besteht u. a. in erheblichen Erschwernissen für eine gezielte eigene Personalentwicklung und Personalpolitik, die durch Fort- und Weiterbildung nur unzureichend kompensiert werden können.

Am eigenständigen Auftrag muß festgehalten werden

Verrechtlichung und Professionalisierung der sozialen Arbeit führten zwangsläufig zu einem beachtlichen und zum Teil auch kritisch betrachteten Ausbau der Caritasorganisation. *Organisation* sichert die Kontinuität der Einrichtungen und Dienste, das Zusammenwirken einer fachlich immer höher qualifizierten Mitarbeiterschaft sowie ein geordnetes Wirtschafts- und Finanzwesen. Daß dies alles nicht so nebenher oder amateurlaßig geleistet werden kann, sondern – wie die Facharbeit selbst – professionell geschehen muß, haben die Caritas und andere Wohlfahrtsverbände in bitteren Lektionen erst jüngst wieder erfahren. Heime und Krankenhäuser, schon die Caritasverbände in den größeren Städten sind als Non-Profit-Organisationen selbstverständlich auch betriebswirtschaftlich zu führende Unternehmen mit hohem Personal- und Finanzeinsatz. Das stellt entsprechende Anforderungen an Führungs- und Leitungskompetenzen, an ein professionelles Management. Es hat aber wenig Sinn, über die wachsende Größe der Caritasorganisation zu jammern und Vergleiche zu den guten alten Zeiten zu ziehen, als die Caritas noch ohne oder mit wenig Organisation auskam. Das Maß an Organisation wird durch die zu leistenden Aufgaben bestimmt. Caritas als Teil des Systems der sozialen Sicherung mit inzwischen über 380 000 hauptamtlichen Mitarbeitern ist ohne angemessene Organisationsformen nicht denkbar. Soweit innerkirchliche Kritik an der Organisation der Caritas laut wird, kann sie mit dem Hinweis auf den Organisationsgrad der Kirche selbst leicht relativiert werden. Im übrigen werden oft im gleichen Atemzug das angebliche Zuviel an Organisation bei der Caritas und die sogenannten Skandale kritisiert. Letztere sind aber, neben menschlichem Versagen, nicht selten darauf zurückzuführen, daß die Sicherungs- und Kontrollmechanismen, die ein wesentlicher Bestandteil von komplexen Organisationseinheiten sind, nicht dem erheblich gestiegenen Personal- und Finanzeinsatz angeglichen wurden.

Eine so weitgehende Integration in das sozialstaatliche System bringt für die Caritas erhebliche Risiken mit sich. Sie entstehen vor allem dort, wo es um die Identität eines kirchlichen Wohlfahrtsverbandes und um die Autonomie bei der Wahrnehmung des eigenen Auftrags geht. Wenn von Sozialwissenschaftlern kritisiert wird, daß sich Wohlfahrtsverbände in ihren Strukturen und in ihrem Handeln kaum noch von Behörden unterscheiden lassen, treffen sie einen kritischen Punkt. Nicht nur die Auswirkungen der Verrechtlichung und der Professionalisierung, sondern in ständig wachsendem Maß auch die Auflagen der Behörden bei der Förderung freier Träger verwischen die Unterschiede zwischen behördlicher und freier Sozialarbeit und tragen damit zum Identitätsverlust der Wohlfahrtsverbände bei. Vielleicht allzu lange hat die Caritas – beschäftigt mit dem Ausbau ihrer Einrichtungen und Dienste angesichts ständig steigender Anforderungen – die hier lauernden Gefahren nicht erkannt. Um so dringlicher stellt sich für sie die Aufgabe, ihre Identität zu bewahren. Identität verbindet sich mit den Begriffen eigenständiger Auftrag, Mitarbeiterfragen, wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Seit seiner Gründung ist es die Aufgabe des Deutschen Caritasverbandes, im Auftrag der Kirche die Werke christlicher Nächstenliebe zu fördern, zusammenzufassen und zu vertreten. Die Caritas erfüllt damit einen *eigenständigen Auftrag* und darf sich nie als Auftragnehmer politischer oder gesellschaftlicher Kräfte mißbrauchen lassen. Ihre Mitwirkung im Sozialstaat vollzieht sich in unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit, deren Inhalt und Dauer unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen frei vereinbart werden. Die noch immer praktizierten Formen der Übertragung behördlicher Aufgaben, bei denen der freie Träger nach Weisung und unter Aufsicht der Behörde arbeitet, sind mit dem eigenständigen Auftrag unvereinbar. Sie dürfen daher nur Ausnahmefälle sein. Das Bewußtsein, einen eigenständigen Auftrag zu erfüllen, ist jedoch auch bei den anderen Formen der Mitwirkung in der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe geschwunden. Das überrascht nicht, wenn man bedenkt, daß es hier um die Durchführung von Hilfen geht, die gesetzlich oft bis in alle Einzelheiten geregelt sind. Solange die Durchführung solcher Hilfen nicht mit dem eigenen Auftrag kollidiert, entsteht daher kein Problembewußtsein. Dennoch: mehr Widerstand bei der Akzeptanz von Auflagen, mehr Durchsetzungsfähigkeit bei der Geltendmachung der eigenen Praxiserfahrungen, mehr Einflußnahme auf die Festbeschreibung von fachlichen Standards – insbesondere auf der örtlichen Ebene – würden dem Anspruch auf das eigene Profil mehr Glaubwürdigkeit verleihen. Es gibt den Konfliktfall, bei dem die Caritas ihre Mitwirkung versagen muß, weil Inhalt und Form der Hilfe ihrem Auftrag widersprechen. Solche Entscheidungen können in Zukunft vielleicht eher erforderlich werden. Die Caritas darf sich ihre Identität nicht abkaufen lassen. Daß die Caritas – wie bei ihrer Gründung und in den Nachkriegsjahren – fähig ist, im eigenen Auftrag und ohne rechtliche und fi-

nanzielle Absicherung Hilfen zu leisten, darf nicht nur für ihre Auslandshilfe gelten. Es gibt auch im sozialen Rechtsstaat verborgene Not, es gibt die „schmutzige Sozialarbeit“, für die sich niemand zuständig fühlt.

Nicht vor der Mitarbeiterfrage kapitulieren

Wenn über den Identitätsverlust geklagt wird, kommen regelmäßig *Mitarbeiterfragen* ins Spiel. Was dazu in letzter Zeit gesagt und geschrieben wurde, halte ich für wenig hilfreich. Es werden in der Regel extreme Positionen vertreten, die den komplexen Sachverhalten nicht gerecht werden. Wenn z. B. *Rolf Zerfuß* (Die Frage nach dem Profil – kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter, in: „Caritas in Nordrhein-Westfalen“, 4/1988, S. 232 ff.) feststellt, daß die Identität der Caritas nicht an den Mitarbeitern gemessen werden darf, so ist dies nur die halbe Wahrheit. Die Identität der Caritas ist selbstverständlich nicht allein eine Sache der Mitarbeiter, aber eben auch ihre! Ebenso wenig erfaßt die pauschale Behauptung von *Heinrich Pompey* (Dienstgemeinschaft und Entfremdung von der Kirche, in: „Caritas in Nordrhein-Westfalen“, 4/1990, S. 290) „Grundeinstellungen und helfendes Verhalten (der Mitarbeiter der Caritas) stimmen nicht mit den kirchlichen Vorgaben überein“ die Wirklichkeit. Derartige Vereinfachungen lösen Ärger und Betroffenheit bei Mitarbeitern wie bei Trägerverantwortlichen aus. Sie erschweren bzw. verhindern das Zugehen auf angemessene Lösungen bei den zweifellos vorhandenen Konflikten. Andererseits ist Skepsis angebracht, ob die hier anstehenden Probleme ausschließlich mit rechtlichen Mitteln zu lösen sind. Dies gilt für Trägervertreter, die sich oft dann, wenn individuell angemessene Entscheidungen notwendig werden, hinter allgemeinen Normen verschanzen. Dies gilt auch für Mitarbeitervertreter, die sich z. T. wie Gewerkschaftsfunktionäre auführen. Die Werke der Caritas sind keine Produktionsstätten, sondern wie das oft so mißverständliche Wort es treffend ausdrückt: Dienstgemeinschaften. Wer als Trägervertreter, Leitungsverantwortlicher oder Mitarbeiter zu diesen Werken gehört, leistet einen gemeinschaftlichen Dienst. Das ist mehr als ein individuelles Arbeitsverhältnis, zugleich aber auch eine große Chance zur persönlichen Entfaltung im Beruf. Für die Dienstgemeinschaften in den Einrichtungen der Jugendhilfe – und nur hier kann ich mir ein Urteil aus eigener Kenntnis erlauben – treffen jedenfalls die oben zitierten Feststellungen nicht zu. Dennoch: die Mitarbeiterfrage ist eine Existenzfrage für die Caritas.

Festzuhalten ist: a) Wer heute als Mitarbeiter zur Caritas kommt, ist so viel und so wenig mit ihrem Auftrag identifiziert wie junge Menschen heute mit der Kirche.

b) Sie abzuweisen, weil sie noch nicht „vollkommen“ sind, heißt kapitulieren und resignieren. Beides sind keine christlichen Tugenden. Im Gegenteil: was würden wir von christlichen Eltern halten, die ihre Kinder aufgeben? Darf sich die Caritas der Kirche von jungen Menschen abwen-

den, weil sie (noch) nicht ihren Vorstellungen entsprechen?

c) Im gemeinschaftlichen Dienst der Caritas geht es auch um Lern- und Reifungsprozesse. Diese laufen nicht im Schnellgang ab, sondern erfordern viel Geduld. Haben wir es nicht immer wieder auch im eigenen Leben erfahren, daß der Glaube ein Geschenk ist?

d) Wenn Mitarbeiter der Caritas mit kirchlichen Normen in Konflikt geraten sind, sollte das Arbeitsrecht nicht das einzige, sondern nur das letzte Mittel sein. Schon deswegen, weil diese Konflikte ihre individuelle Geschichte und Gestalt haben, die mit den generalisierenden rechtlichen Normen oft gar nicht zu erfassen sind.

e) Mitarbeiterkonflikte können freilich nicht ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts behandelt und gelöst werden. Es wäre aber schon viel gewonnen, wenn alle Leitungsverantwortlichen in der Caritas in diesen Fragen mehr Sensibilität, Solidarität und Eigenverantwortung zeigen würden.

Wahrung der Identität der Caritas setzt auch *wirtschaftliche Unabhängigkeit voraus*. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Integration der Caritas in das Sozialleistungssystem zu massiven finanziellen Abhängigkeiten geführt hat. Zwar kann nach wie vor von einer von staatlicher Finanzierung völlig abhängigen Caritas keine Rede sein. *Franz Spiegelhalter* errechnet die Eigenleistungsbeiträge der gesamten freien Wohlfahrtspflege mit 26 Milliarden DM jährlich (Der dritte Sozialpartner. Die Freie Wohlfahrtspflege – ihr finanzieller und ideeller Beitrag zum Sozialstaat. Lambertus, Freiburg, 1990). Anlaß zu größtem Bedenken gibt jedoch der Tatbestand, daß in diesem Betrag Anteile von Vermögensverzehr und nicht erfolgter Verzinsung des Eigenkapitals enthalten sind, was langfristig zu einer kalten Enteignung der freien Wohlfahrtspflege führen wird. Dieser Prozeß kann nur gestoppt werden, wenn sich alle Verbände solidarisch verhalten und die Forderung nach kostendeckenden Pflegesätzen politisch durchsetzen. Auf der anderen Seite bringen sich die Wohlfahrtsverbände um ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie eine Vollfinanzierung ihrer Arbeit durch den Staat auch in den Fällen verlangen, bei denen es sich um die Durchführung von Aufgaben handelt, für die den Hilfeempfängern keine gesetzlichen Leistungsansprüche zustehen. Ein völliger Verzicht auf Eigenleistungen ist identisch mit der freiwilligen Aufgabe der wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Deswegen muß die Caritas in Zukunft mehr denn je bei jeder Übernahme einer neuen Aufgabe kritisch prüfen, wie weit sie die damit verbundenen Verpflichtungen auch erfüllen kann.

Der Dienst der Caritas ist mehr denn je ein Zeichen der Glaubwürdigkeit der Kirche

Zu welchem Ergebnis führt eine solche Bilanz, die mehr Fragen als Antworten enthält? In der Diskussion steht die Forderung nach dem Rückzug auf die kleine, „echte“ Ca-

ritas, die sich als Alternative zum staatlichen Sozialsystem versteht, vom Expansionskurs Abschied nimmt, sich aus den goldenen Fesseln der öffentlichen Finanzierung befreit, eine soziale Gegenkultur schafft, auf Selbsthilfe setzt, die institutionell gut organisierten Bereiche wie Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen aufgibt. *Paul Zöller* (Die goldenen Fesseln sprengen, in „Publik-Forum“, 21. 9. 90, S. 5) hat diese Neuorientierung bei der Vertreterversammlung des Caritasverbandes Wiesbaden gefordert. Ähnlich die Vorschläge von Heinrich Pompey (a. a. O. S. 295). Er geht von der schon erwähnten Grundthese aus, daß die mangelnde Identifikationsfähigkeit und -willigkeit der Mitarbeiter die Caritas zum Rückzug zwingt. Die vorhandenen Einrichtungen und Dienste sollten nach seinen Vorstellungen in „Dienstleistungsunternehmen für soziale Aufgaben der Gesellschaft“ und „alternative soziale Einrichtungen (der Kirche) im Sinne ihrer eigenen theologischen und arbeitsrechtlichen Vorgaben“ aufgeteilt werden. Die Kirche würde damit „ihre direkte communiale Sendung“ und

wendig werden, die Angebote in bestimmten Bereichen zu reduzieren, was übrigens schon geschieht. Hierbei handelt es sich um einen schon seit vielen Jahren festzustellenden Trend der Reduzierung stationärer Dienste zugunsten des Ausbaus ambulanter Dienste. Maßgebend dafür sind neben Kostenüberlegungen auch die Bestrebungen, diese Hilfen so zu gestalten, daß sie die familiären und sozialen Bindungen nicht abschneiden sowie schließlich fachliche Fortschritte, die insbesondere ambulante Dienste in ihrer Leistungsfähigkeit verbessert haben. Doch auch bei der Frage stationärer oder ambulanter Hilfen muß vor Vereinfachungen gewarnt werden. Die dem Hilfesuchenden angemessene Hilfeform muß Maßstab der Wahl sein, nicht vordergründig Kostenüberlegungen. Zu vermeiden sind Monopolsituationen, die das Wahlrecht der Hilfesuchenden einschränken. Solche Monopolsituationen – z. B. im Kindergartenbereich – sind historisch entstanden. Früher bezogen sich derartige Angebote auf bestimmte Bevölkerungskreise und Regionen. Heute sind daraus flächendeckende Versorgungssysteme geworden. Der Kindergartenplatz ist ein Regelangebot im sozialen Leistungsspektrum des Gemeinwesens. Damit wird aber für die caritativen Träger die Frage dringlicher, welche Angebote die Bevölkerung wünscht und ob die personellen und materiellen Ressourcen ausreichen, den erheblich angestiegenen Bedarf zu befriedigen.

Tab. 4:
Krankenhäuser in der Bundesrepublik Deutschland¹

	1968		1978		1988	
	Insges.	Caritas ²	Insges.	Caritas	Insges.	Caritas ³
Anzahl	3 618	793	3 328	629	3 069	534
Betten	665 546	147 484	714 879	143 612	672 834	128 903
Personal	449 053	70 987 ⁴	721 874	104 674 ⁵	856 759	115 428 ⁶

¹ Quelle: Wirtschaft und Statistik, Heft 5/1984
Anstalten und Einrichtungen der deutschen Caritas, Caritas Heft 6/1967
Die katholischen sozialen Einrichtungen der Caritas in der Bundesrepublik Deutschland,
Caritas-Korrespondenz Heft 9/1978 und 11/1987

² Zahlen von 1967

³ Zahlen von 1987

⁴ Darunter 18 337 Ordensangehörige

⁵ Darunter 10 976 Ordensangehörige

⁶ Darunter 5 863 Ordensangehörige

„daraus resultierende Dienste von einer rein öffentlichen organisatorischen Vorgabe zur Durchführung sozialer Dienste in unserer Gesellschaft“ trennen. Im ersten Fall sollen Gemeinden oder Bistümer mit Kommunen, Krankenkassen und Versicherungsanstalten gemeinsame Trägerschaften bilden. Im zweiten Fall sollen Caritasverbände Träger bleiben. Dort können Christen und Nichtchristen arbeiten, hier nur aktive Christen.

Solche Vorschläge wären, würden sie verwirklicht, eine Abkehr von der Geschichte der Caritas. Caritas auf dem Rückzug hat keine Zukunft. Rückzug heißt, vor den veränderten Anforderungen und den neuen Aufgaben kapitulieren. Ich wünsche mir eine Caritas, die sich mutig und in christlicher Zuversicht den Herausforderungen unserer Zeit stellt.

Ob der Expansionskurs der letzten 40 Jahre beibehalten werden kann, ist eine andere Frage. Es wird sicher not-

Auf Dienste, die nur noch ganz aus Fremdmitteln finanziert werden können, sollte die Caritas verzichten. Fremdmittel sind nicht nur Leistungsentgelte, sondern ggf. auch Investitions- und Vorhaltekosten für Einrichtungen und Dienste der Caritas. Im letzteren Fall kann schneller der kritische Punkt erreicht werden, der zur totalen Abhängigkeit vom Geldgeber führt und die Caritas – auch in der Öffentlichkeit – nur noch als Auftragnehmer des Staates oder der Kommune, ohne eigene Gestaltungsmöglichkeiten erscheinen läßt.

Es besteht aber kein Anlaß, und es wäre ein historischer Fehler, wenn die Caritas mit einem erheblichen Teil ihrer Werke und Mitarbeiter aus der Kirche verstoßen würde. Nach welchen Kriterien und von wem sollte das entschieden werden? Und es ist auf jeden Fall eine Anfrage an die Kirche als Ganzes, ob sie es vertreten könnte, ihre immer noch einflußreiche Position und ihr Potential in unserer Gesellschaft gerade für die Beladenen und Benachteiligten einzuschränken. Der Dienst der Caritas in unserer Gesellschaft wird heute mehr denn je zuvor von den Menschen als ein Zeichen der Glaubwürdigkeit der Kirche verstanden.

Der Deutsche Caritasverband ist keine uniforme, zentralistische Organisation. Er kann keinen Rückzug befehlen. Er lebt von der Leistungskraft der großen Zahl seiner selbständigen Verbände und Einrichtungen. Er lebt vom persönlichen Zeugnis der vielen Menschen, die als Träger, Leiter oder Mitarbeiter, als Hauptamtliche oder Ehrenamtliche ihren Dienst in der Caritas treu erfüllen. Sie haben Anspruch auf Ermutigung und verdienen Vertrauen.

Hubertus Junge